

Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heinsberg für Einrichtungen der ambulanten Intensivpflege zur aktuellen COVID-19-Situation

Die Vorgaben der „Empfehlungen zur Hygiene und Infektionsprävention in Wohngruppen des Kreises Heinsberg einschließlich ambulanter Intensivpflege (Kapitel 6) und Umgang mit resistenten Keimen“ sind einzuhalten! Siehe www.kreis-heinsberg.de, Stichwort MRSA/MRE. Die folgenden Ausführungen erläutern noch mal, was in der jetzigen Situation besonders zu beachten ist.

1. Personal

- Schulung und regelmäßige Information über den aktuellen Stand auf einem für die Einrichtung geeigneten Weg
- Möglichst Trennung von Personal, welches mit infizierten und nicht infizierten Bewohnern/innen arbeitet
- Personal untereinander keinen direkten Kontakt, wenn unvermeidbar: Abstand 1,5 m
- Dauerhaftes Arbeiten mit einem eng anliegendem MNS, bei Tätigkeiten mit (möglicher) Aerosolbildung mit FFP2-Maske
- Intensive Basis- und insbesondere Händehygiene zwingend erforderlich
- Husten- und Niesetikette beachten
- Bei pflegerischen Tätigkeiten an infizierten Bew. Schutzkittel, Handschuhe, FFP2-Maske (möglichst FFP3 bei möglicher Aerosolbildung), Schutzbrille insbesondere bei möglicher Aerosolbildung
- Arbeitskleidung muss bei 60 Grad waschbar sein, sollte häufig gewechselt und in der Einrichtung oder von einem professionellen Unternehmen aufbereitet werden
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“
- Bei Auftreten von Beschwerden sollte über den Haus-, Betriebsarzt oder das Gesundheitsamt ein Abstrich erfolgen. Die Arbeit kann wieder aufgenommen werden, wenn kein Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person erfolgt ist, die Pflegekraft 48 Stunden symptomfrei ist und der Test negativ. Wird eine dieser 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt in der Regel eine 14tägige Quarantäne.
- Personal darf nicht eingesetzt werden, wenn in den letzten 14 Tagen ein Kontakt ohne Schutzausrüstung* mit einer pos. getesteten Person bestanden hat. Soweit sie nicht bereits vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie 1 informiert wurde, sollte sich der/die vom Kontakt betroffene Mitarbeiter/in beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes unter 02452 131313 melden.
*Unter einer ausreichender Schutzausrüstung (dann Zuordnung als Kontaktperson der Kategorie 2) wird verstanden: Entweder haben sowohl die zu versorgende Person als auch die Pflegekraft einen MNS getragen oder die Pflegekraft hat mit FFP2-Maske gearbeitet.
- Wird ein/e Pflege- oder Betreuungskraft positiv getestet, sollten in Absprache mit dem Gesundheitsamt mindestens die zuletzt gepflegten Bewohner/innen, ggfs. auch Personal getestet werden.
- Reiserückkehrer/innen: Es gelten die allgemeinen Regeln für Bürger/innen des Kreises Heinsberg, d.h. derzeit
 - Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist eine Liste mit Risikogebieten aus, in denen es hohe Infektionsraten mit dem SARS-CoV-2-Virus gibt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und ist unter www.rki.de → Corona → Risikogebiete einsehbar.
 - Die Reise in dort gelistete Länder ist nicht verboten. Jedoch müssen sich die dorthin Reisenden nach Rückkehr testen lassen und sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Diese dauert mindestens so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Außerdem muss die Person symptomfrei sein. Wird aus irgendeinem Grund nicht getestet, dauert die Quarantäne 14 Tage. Die Zeit der häuslichen Absonderung muss als zusätzlicher Urlaub, Abbau von Überstunden o.ä. eingeplant werden. Im Einzelfall empfiehlt sich eine frühzeitige Absprache mit dem Arbeitgeber.

- Rückkehrer/innen bzw. Besucher/innen aus vom RKI ausgewiesenen Risikogebieten sind per Rechtsverordnung des Landes NRW verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sie können dafür das Kontaktformular auf der Homepage des Kreises Heinsberg nutzen und einen Hinweis auf „Reiserückkehrer“ (mit Angabe des Landes, des Rückreisedatums und des Reisegrundes) geben oder sich in der Zeit von Mo.- Fr. 9 - 14 Uhr unter 02452 / 131313 beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes melden.
- Die Coronaeinreiseverordnung NRW sieht einige Ausnahmen vor. Die jeweils aktuelle Fassung kann der Homepage des Ministeriums entnommen werden unter www.mags.nrw.de → Corona → Rechtliche Regelungen. Diese Ausnahmen gelten aber nur, wenn keine Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Treten solche Symptome innerhalb von 14 Tagen nach Einreise auf, haben auch diese Personen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.
- Aber auch bei Personen, die unter die Ausnahmeregelungen fallen, empfehlen wir IMMER eine mindestens 7-tägige freiwillige häusliche Absonderung. Hintergrund ist, dass die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung bei den meisten Menschen etwa eine Woche, in Ausnahmen bis zu 14 Tagen dauert, und auch ein etwaiger Test nur eine Momentaufnahme darstellt.
- Dies gilt ganz besonders für alle Personen mit Bewohnerkontakt. Ein Test am Ende der einwöchigen Absonderung, der negativ sein muss, kann die Sicherheit erhöhen.
- Hinweis: Antikörper-Nachweise werden in Zusammenhang mit Reisen nicht anerkannt.

2. Flächen-, Abfallhygiene u.ä.

- Strenge Beachtung der Flächenhygiene: bewohnernahe Flächen sowie Türklinken, Handläufe u.ä. ein- bis mehrmals täglich desinfizieren
- Geschirr aus Zimmern von Infizierten geschlossen entsorgen, normaler Spülprozess
- Wäsche aus Zimmern mit Infizierten geschlossen transportieren, desinfizierendes Waschen
- Instrumente usw. bewohnerbezogen benutzen (und möglichst im Zimmer lassen)
- Schlussdesinfektion von Räumen, in denen Infizierte untergebracht waren.
- Abfallentsorgung gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18 (Entsorgung in verschlossenen, reißfesten, undurchlässigen Behältnissen)
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“

3. Bewohner/innen

- Strikte Trennung von nicht infizierten und infizierten Bew.
- Einzelzimmerunterbringung von infizierten Bew. mit eigenem Bad (sofern Bew. mobil), Kohortenunterbringung möglich
- Risikoabwägung bei Gemeinschaftsaktivitäten und wenn, möglichst mit Abstand von 1,5 m der Bew. untereinander. Dafür sorgen, dass keine Atemsekrete in die Umgebung gelangen
- Händedesinfektion des/r Bew. bei Verlassen des Zimmers (wenn toleriert)
- Gerade unter den Bedingungen der Lockerungen sollte eine aktive Surveillance aller Bewohner/innen mit abendlichem Fiebermessen erfolgen.
- Für Bewohner/innen mit Symptomen, die Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-CoV2-Virus sein könnten, gilt: Sie müssen zunächst isoliert werden und in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt sollte eine Testung erfolgen. Wenn kein Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person bekannt ist, der/die Bewohner/in 48 Stunden symptomfrei ist und der Test negativ war, kann die Isolierung aufgehoben werden. Wird eine dieser 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt in der Regel eine 14tägige Quarantäne.
- Wird ein/e Bewohner/in positiv getestet, sollten in Absprache mit dem Gesundheitsamt ggfs. weitere Bewohner/innen und das zugehörige Personal auch getestet werden.
- Bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Einrichtung sollte ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Liegt das nicht vor, soll direkt bei Aufnahme getestet werden. Sofern bei Aufnahme ein Kurzscreening keinen Hinweis auf

verdächtige Symptome oder Risikokontakte ergibt, erfolgt keine Isolierung. Allerdings muss die neu- oder wieder aufgenommene Person bei Verlassen des Zimmers einen MNS tragen und einen Abstand von 1,5 m zu anderen Bewohnern/innen einhalten. Bei Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung/Behinderung dazu nicht in der Lage sind, muss eine Einzelfalllösung gefunden werden; Ziel dabei ist ein möglichst hoher Schutz der Mitbewohner/innen. Eine zweite Testung sollte am Tag 6 oder 7 nach Neu-/Wiederaufnahme erfolgen.

4. Besuchsregelung u.ä.

- Besuche nach einem einrichtungsspezifisch zu erstellenden Besuchskonzept (ist der WTG-Behörde vorzulegen), in Palliativsituationen unbegrenzt
- Arzt-, Therapeutenbesuche, Seelsorger/innen, Richter/innen u.ä. immer mit Einhalten der Hygiene, d.h. Händedesinfektion, MNS und bei engem Körperkontakt ggfs. auch Schutzkittel, Handschuhe usw., Kurzscreening und Besucherliste.
- Gemäß den derzeit gültigen Allgemeinverfügungen dürfen Bew. von stationären Pflegeeinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften die Einrichtungen bis zu 6 Stunden verlassen. Immer sollte nach Rückkehr in die Einrichtung ein Kurzscreening im Hinblick auf kritische Kontakte durchgeführt werden.

5. Ausbruchmanagement

Werden in einer Einrichtung zwei oder mehr Bew. positiv getestet oder erkranken klinisch an einer Coronavirus-Infektion, ist ein nosokomial bedingter Ausbruch nicht auszuschließen und neben der Arzt- und Labormeldepflicht besteht für die Einrichtungsleitung gemäß § 6 Absatz 3 IfsG die Pflicht, dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Außerdem sind folgende Schritte einzuleiten:

- Sofern es einen hausinternen Standard für Ausbruchsituationen (siehe z.B. MRSA-Empfehlungen des Kreises) gibt, ist dieser heranzuziehen und ggfs. der Situation angepasst umzusetzen
- Sofern ein Ausbruchsteam vorgesehen ist, ist dieses einzuberufen.

Speziell für die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus gilt in diesen Fällen:

- Gemeinschaftsräume schließen
- Besuche von Therapeuten u.ä. von außen in Absprache mit den Bew. und den verordnenden Ärzten für eine Weile aussetzen (wenn medizinisch vertretbar)
- Personal sollte nicht zwischen Einrichtungsbereichen mit Infektionen und solchen ohne wechseln. Ist das absolut unvermeidlich, so muss vom Wechsel in den nicht betroffenen Bereich frische Schutzkleidung angelegt werden.
- Führen einer Fallliste (wer erkrankt wann, Beschreibung der Symptomatik durchgeführte Testung usw.)
- Keine Neuaufnahmen in betroffenen Bereichen. Rückverlegungen aus dem Krankenhaus eigener Bew. in betroffene Bereiche nur nach Rücksprache mit Gesundheitsamt oder Heimaufsicht.
- Regelmäßige Information des Personals (und ggfs. auch der Angehörigen, gesetzlicher Vertreter/innen) über die Situation, Sinn und Zweck der Zusatzmaßnahmen und deren Effekt.
- Hausärzte informieren, einbinden und ggfs. Testungen der Bew. (indiziert bei Auftreten von Symptomen) abstimmen.
- Bzgl. Testung des Personals ggfs. Betriebsarzt einschalten.
- Diese Maßnahmen zunächst für 2 Wochen durchführen, dann deren Wirkung gemeinsam mit dem Gesundheitsamt bewerten und ggfs. Maßnahmen einleiten/fortsetzen.

6. Sonstiges

- Verlegung/Arztbesuch: Bei Infizierten Information der Zieleinrichtung und ggfs. auch des Rettungsdienstes.
- (Rück)Verlegung aus dem Krankenhaus von pos. getesteten Bew., sobald der klinische Zustand des/r Bew. es erlaubt, aber „Zimmerquarantäne“ (d.h. Isolierung von anderen) für 14 Tage nach der Entlassung, Aufhebung erst nach diesem Zeitraum mit täglicher Beobachtung und bei 48 stündiger Symptommfreiheit. Eine zweite Testung soll nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ggfs. am Ende der Quarantäne (ab Tag 10) durchgeführt werden.
- Vom Gesundheitsamt veranlasste Testungen: Bei Verdachtsfällen von Bewohnern/innen oder Personal sowie bei Auf-/Wiederaufnahme ist regelhaft – auch ohne Absprache mit dem Gesundheitsamt – ein Test (PCR durch Abstrich) durchzuführen. Diese Tests sollen vorzugsweise von den betreuenden Ärzten/Ärztinnen, ggfs. beim Personal auch von Betriebsärzten/ärztinnen durchgeführt werden. Nach Schulung durch das Gesundheitsamt können diese Tests insbesondere bei Bewohnern/innen aber auch durch das Pflegepersonal der Einrichtung durchgeführt werden. Testungen größerer Gruppen (z.B. eines ganzen Wohnbereichs o.ä.) oder auch Tests aus anderer Veranlassung bedürfen der Absprache mit dem Gesundheitsamt (Ansprechpartnerin vorzugsweise Frau Franzen, Leiterin des Coronateams unter 02452/13 5343).
- Verstorbene: Bestatter auf das Vorliegen einer CoV19-Infektion und notwendige Schutzmaßnahmen hinweisen
- Aktualisierung des eigenen Informationsstandes, z.B. über die Homepage des RKI und des Kreises Heinsberg